



## **Merkblatt zur Beteiligung von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und zu den Förderquoten**

Ziel der Förderrichtlinie über die „Bekanntmachung zur Förderung der Künstlichen Intelligenz (KI) in der Landwirtschaft, der Lebensmittelkette, der gesundheitlichen Ernährung und den Ländlichen Räumen im Rahmen von Forschungsvorhaben“ ist es, unter Nutzung von KI-Werkzeugen einen Beitrag zur Erreichung der strategischen Zielsetzungen des BMEL zu leisten. Dazu gehören insbesondere die Stärkung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes, die Schaffung von Transparenz in der Lebensmittelkette sowie die Verbesserung der Effizienz, Nachhaltigkeit und Ökologie in der Landwirtschaft. Des Weiteren zählt hierzu die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse zwischen Stadt und Land durch Stärkung ländlicher Räume in Bereichen wie Mobilität, Nahversorgung, Gesundheit, Pflege, Qualifizierung, Bildung, Wirtschaft und Arbeit.

Die Förderung umfasst Vorhaben der industriellen Forschung sowie der experimentellen Entwicklung. Die Zuwendungen sollen die Entwicklung und Umsetzung von Forschungsergebnissen und die Anwendung neuer Erfolg versprechender und beispielhafter Verfahren im Bereich der KI ermöglichen, die ohne Förderung nicht oder nur erheblich verzögert durchgeführt würden.

Durch die Zusammenarbeit von Wissenschaft, Wirtschaft und Praxis in gemeinsamen Verbundvorhaben sowie in Einzelvorhaben sollen dazu die Grundlagen geschaffen werden.

Es wird die Erstellung und Umsetzung eines Verwertungsplans gefordert, in dem die wissenschaftlich-technischen und wirtschaftlichen Erfolgsaussichten und Risiken sowie die konkrete Ergebnisverwertung dargestellt werden. Die substanzielle Beteiligung von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft an Projekten ist eine grundlegende Voraussetzung. Als substantiell gilt in der Regel, wenn in Summe über den Verbund eine Eigenbeteiligung der Verbundpartner in Höhe von mindestens 25 v.H. an den Gesamtkosten/-ausgaben des Verbundprojekts erreicht wird, die Gesamtförderquote des Verbundes demnach 75 v.H. nicht übersteigt.

### **Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft**

In der Förderrichtlinie wird unter Punkt 5 die Intensität der Förderung bei Projekten dargestellt. Die hier erläuterten Förderungen stellen für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft eine Begünstigung dar und sind somit Beihilfen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Die Bemessung der Förderquote richtet sich entsprechend nach dem Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (Amtsblatt der Europäischen Union C 198 vom 27.6.2014, S. 1). Die Intensität staatlicher FuE-Beihilfen für gewerbliche Unter-



nehmen liegt im Rahmen der industriellen Forschung in der Regel bei maximal 50 v.H. der förderfähigen Kosten. Im Rahmen der experimentellen (vorwettbewerblichen) Entwicklung kann im Regelfall eine Förderung von bis zu 25 v.H. gewährt werden. Zuschlagssätze sind bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) möglich. Dieser Zuschlag beläuft sich für mittlere Unternehmen auf 10 Prozentpunkte, so dass insgesamt bis zu 60 v.H. der förderfähigen Kosten im Rahmen der industriellen Forschung und bis zu 35 v.H. im Rahmen der experimentellen Entwicklung gefördert werden können. Für kleine Unternehmen kann die Förderquote jeweils noch einmal um bis zu 10 Prozentpunkte erhöht werden.

### **Forschungseinrichtungen**

Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung sowie Forschungsinfrastrukturen (im Folgenden: Forschungseinrichtungen) können eine Förderung von bis zu 100 v.H. der förderfähigen Ausgaben erhalten, wenn die Förderung ausschließlich für die nichtwirtschaftliche Tätigkeit gemäß Nr. 2.1.1. des Unionsrahmens eingesetzt wird. In diesen Fällen liegt keine Beihilfe im Sinne von Art. 107 AEUV vor.

Eine Beihilfe liegt jedoch dann vor, wenn ein Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft durch die einer Forschungseinrichtung geleisteten Projektförderung mittelbar begünstigt wird, d. h. durch günstige Konditionen der Zusammenarbeit Vorteile erlangt. Bei gemeinsamen Kooperationsprojekten von Unternehmen und Forschungseinrichtungen kann dies gemäß Nr. 2.2.2. des Unionsrahmens wiederum ausgeschlossen werden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

1. Die beteiligten Unternehmen tragen sämtliche Kosten des Vorhabens, oder
2. die Ergebnisse der Zusammenarbeit, für die keine Rechte des geistigen Eigentums begründet werden, können weit verbreitet werden, und etwaige Rechte des geistigen Eigentums, die sich aus den Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen ergeben, werden in vollem Umfang den jeweiligen Einrichtungen zugeordnet, oder
3. die sich aus dem Vorhaben ergebende Rechte des geistigen Eigentums sowie die damit verbundenen Zugangsrechte werden den verschiedenen Kooperationspartnern in einer Weise zugewiesen, die ihrer Arbeit, ihren Beiträgen und ihren jeweiligen Interessen angemessen Rechnung tragen, oder
4. die Forschungseinrichtungen erhalten für die sich aus ihren Tätigkeiten ergebenden Rechte des geistigen Eigentums, die den beteiligten Unternehmen zugewiesen werden oder für die den beteiligten Unternehmen Zugangsrechte gewährt werden, ein marktübliches Entgelt<sup>1</sup>.

Der absolute Betrag des Wertes der finanziellen wie nichtfinanziellen Beiträge der beteiligten Unternehmen zu den Kosten der Tätigkeiten der Forschungseinrichtungen, die zu den jeweiligen Rechten des geistigen Eigentums geführt haben, kann von diesem Entgelt abgezogen werden.

Damit Forschungseinrichtungen bei Kooperationsprojekten mit Unternehmen mit bis zu 100 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden können, muss die zwischen

---

<sup>1</sup> Die EU-Kommission geht davon aus, dass das gezahlte Entgelt dem Marktpreis entspricht, wenn es die betreffende Forschungseinrichtung in die Lage versetzt, den vollen wirtschaftlichen Nutzen aus diesen Rechten zu ziehen; weitere Erläuterungen sind der Nr. 2.2.2. Randnummer 29 des Unionsrahmens zu entnehmen.



den Verbundpartnern immer abzuschließende Kooperationsvereinbarung eine Klausel im Sinne der vorstehenden Voraussetzungen des Unionsrahmens enthalten.

Die Auflagen beziehen sich auf die jeweilige Forschungseinrichtung, nicht auf den gesamten Verbund. Voraussetzung ist, dass ein Verbundvorhaben vorliegt und beide Partner je einen Antrag einreichen.

**Weitere generelle Bestimmungen:**

- Die Förderrichtlinie über die „Bekanntmachung zur Förderung der Künstlichen Intelligenz (KI) in der Landwirtschaft, der Lebensmittelkette, der gesundheitlichen Ernährung und den Ländlichen Räumen im Rahmen von Forschungsvorhaben“.
- Die Unterlagen im BLE-Formularschrank unter <https://foerderportal.bund.de/easy/> (Formularschrank → Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE))